



G e s e l l s c h a f t s r e c h t

Neuerungen bei der stillen Gesellschaft

Durch das Inkrafttreten des Unternehmensgesetzbuches (UGB) mit 1.1.2007 ergeben sich auch Änderungen bei der stillen Gesellschaft, die im Vergleich zu den sonstigen Neuerungen im Handels- und Gesellschaftsrecht bisher noch wenig Beachtung gefunden haben.

Nach geltendem Handelsrecht besteht eine stille Gesellschaft darin, dass sich der Stille mit einer Vermögenseinlage an einem *Handelsgerwerbe*, das ein anderer betreibt, beteiligt (siehe § 178 HGB). Im Vergleich dazu definiert § 179 UGB eine stille Gesellschaft als Beteiligung mit einer Vermögenseinlage an einem *Unternehmen*, das ein anderer betreibt. Da der Begriff des Unternehmens weitaus umfassender definiert ist als jener des Handelsgewerbes und „jede auf Dauer angelegte Organisation selbständiger wirtschaftlicher Tätigkeit“ umfasst, ergibt sich künftig eine Erweiterung des Anwendungsbereiches der stillen Gesellschaft.

Anwendungsbereich erweitert

Eine stille Beteiligung ist demnach unabhängig von der Rechtsform, Größe und Branche grundsätzlich bei jedem Unternehmen möglich. Auch an land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, an der Tätigkeit von Freiberuflern – wenn standesrechtliche Vorschriften dies nicht verbieten – und bei einer die Unternehmenseigenschaft begründenden „großen Vermietung“ von mehr als fünf Bestandobjekten kann sich ein Stiller beteiligen.

Bei rein vermögensverwaltenden Tätigkeiten fehlt dagegen das Erfordernis unternehmerischer Tä-

tigkeit. Weiters ergibt sich aus dem Wesen der stillen Gesellschaft, dass nur Unternehmer mit Gewinnerzielungsabsicht stille Gesellschafter aufnehmen können.

KEST-Pflicht

Das Steuerrecht kennt neben der „Beteiligung an einem Handelsgewerbe als stiller Gesellschafter“ auch eine Beteiligung „nach Art eines stillen Gesellschafters“. In beiden Fällen werden Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielt, wobei jedoch nur Einkünfte aus einer echten stillen Beteiligung der KEST-Pflicht unterliegen. Durch die Ausdehnung des Anwendungsbereiches der stillen Gesellschaft wird auch die Pflicht zum KEST-Abzug erweitert. Diese trifft künftig auch Land- und Forstwirte, Selbständige und Vermieter von mehr als fünf Bestandobjekten, die Geschäftsherren einer stillen Gesellschaft sind.

Sorgfaltsmaßstab, Kündigung und Übertragung

Eine inhaltliche Änderung der Bestimmungen über die stille Gesellschaft ergibt sich durch den Wegfall des bisherigen subjektiven Sorgfaltsmaßstabes, wonach jedem Gesellschafter bei der Erfüllung seiner Pflichten eine Haftung nur für jene Sorgfalt trifft, die er in eigenen Angelegenheiten anwendet.

Editorial



Liebe Leserinnen, liebe Leser!

Das mit Anfang 2007 in Kraft tretende Unternehmensgesetzbuch erweitert den Anwendungsbereich der stillen Gesellschaft. Im nebenstehenden Artikel habe ich daher die wichtigsten Änderungen für Sie zusammengefasst.

Weitere Themen dieses Newsletters sind eine neue Entscheidung des OGH zur Informationspflicht bei der Anlageberatung und eine Darstellung der Zuschüsse für KMU zu Entgeltfortzahlungsleistungen.

Ich wünsche Ihnen frohe Weihnachten und viel Erfolg für 2007!

Weiters wird nunmehr ausdrücklich geregelt, dass die Vereinbarung, durch die das Kündigungsrecht eines Gesellschafters ausgeschlossen oder – in anderer Weise als durch angemessene Verlängerung der Kündigungsfrist – erschwert wird, nichtig ist. Dies steht im Gegensatz zur Rechtsprechung des OGH, der auch einen völligen Aus-

Kurzmeldungen

Leasingverträge

Das Restwertrisiko, das der Leasingnehmer bei Teilamortisationsverträgen regelmäßig übernimmt, umfasst nicht die Haftung für einen allfälligen Forderungsausfall des Leasinggebers aus dem Verkauf des Leasingobjektes nach ordentlicher Vertragsbeendigung. Das Bonitäts- oder Insolvenzrisiko in bezug auf das Verwertungsgeschäft ist nicht leasingtypisch und wäre nur bei gesonderter Vereinbarung vom Leasingnehmer zu tragen. (OGH 27.4.2006, 6 Ob 30/05p)

Bauträgerverträge

Das für den Wohnungseigentumsorganisator geltende Verbot, von einem Wohnungseigentumsbewerber vor der Anmerkung der Einräumung von Wohnungseigentum – bei sonstiger Rückforderungsmöglichkeit samt hoher Verzinsung – Zahlungen anzunehmen, gilt unabhängig davon, ob es sich bei dem Bewerber um einen Verbraucher oder einen Unternehmer handelt. (OGH 29.8.2006, 5Ob151/06a)

Verzugszinsen

Der erhöhte Verzugszinsensatz für unternehmerische Geschäfte (derzeit 9,97% p.a.) gilt auch bei verspäteter Zahlung von vertraglichen Schadenersatzansprüchen. Ob eine Hauptleistungs- oder eine Nebenpflicht (zB vertragliche Verwahrungspflicht) verletzt wurde, ist gleichgültig. (OGH 9.3.2006, 6 Ob 15/06h)

schluss des ordentlichen Kündigungsrechtes für zulässig erklärte.

Eine Erleichterung ergibt sich schließlich für die Übertragung des Unternehmens des Geschäftsinhabers im Zuge eines Unternehmenskaufes.

War bisher die ausdrückliche Zustimmung des stillen Gesellschafters erforderlich, so sieht § 38 UGB

grundsätzlich eine automatische Übernahme von Rechtsverhältnissen vor. Hiervon könnten auch stille Gesellschaftsverhältnisse erfasst sein, sofern diese nicht als „höchstpersönlich“ zu qualifizieren sind. Letzteres würde auf stille Gesellschaftsverhältnisse, die mit Tod des Geschäftsinhabers als aufgelöst gelten, zutreffen.

Finanzdienstleistungsrecht

Haftung nach WAG für Anlageschäden

Mit einer kürzlich veröffentlichten Entscheidung hat der OGH zugunsten der beratenden Bank ausgesprochen, dass bei risikoträchtigen Anlagen einem in Bankangelegenheiten erfahrenen Kunden selbst zugemutet werden kann, seine Interessen als Anleger ausreichend zu wahren.

Im gegenständlichen Fall (OGH 30.05.2006, 3 Ob 289/05d) hatte der Kläger, der zuvor jahrzehntelang im Kredit- und Finanzierungsbereich einer Bank tätig war, seine Abfertigung bei der beklagten Bank in ausschüttenden Fonds veranlagt. Ein Großteil des veranlagten Vermögens entfiel hierbei auf ausschüttende Anteile des Value Investment Fonds (VIF). Der Kläger trug sich mit dem Gedanken, die VIF-Anteile zu veräußern und in festverzinsliche Wohnbauanleihen mit einer garantierten Mindestverzinsung von 4% zu investieren.

In der Folge kündigten Mitarbeiter der beklagten Bank dem Kläger eine Ausschüttung des VIF an, verabsäumten jedoch, ihn von der bevorstehenden Umstellung der Ausschüttungsanteile des VIF in The-saurierungsanteile zu informieren. In den nächsten Monaten fiel der Kurs des VIF. Der Kläger veräußerte daraufhin seine Anteile, in der Absicht den Erlös in Wohnbauanleihen umzuschichten. Bei einer Bespre-

chung mit dem Vorstand einer Tochtergesellschaft der beklagten Bank wurde dem Kläger vorgeschlagen, in ein anderes Produkt zu investieren, das ihm zu einem günstigeren Preis angeboten wurde. Besprochen wurde, dass der Kursverlust beim VIF durch den zu erwartenden Ertrag rasch auszugleichen sein. Doch auch der Kurs dieses Produktes verfiel in der Folge.

Der Anleger klagte sowohl die Kursverluste bei beiden Produkten als auch einen Zinsentgang von 4% p.a. im Hinblick auf die beabsichtigte Anlage in Wohnbauanleihen als Schadenersatz ein. Jedoch wurde ihm nur der Kursverlust beim VIF und der Zinsentgang bis zur nachgeholten Aufklärung zugesprochen.

Informationspflichten

Der OGH sprach aus, dass die beklagte Bank ihre vertragliche Nebenpflicht gemäß § 13 Z 3 und 4 WAG, ihren Vertragspartner rechtzeitig über die Vertragsabwicklung



beim VIF zu informieren, verletzte. Mit der Nachholung der zuerst unterlassenen Information und der Wiederherstellung der Dispositionsmöglichkeit in Ansehung der VIF-Anteile im Portefeuille des Anlegers endete aber der Rechtswidrigkeitszusammenhang für weitere Schäden. Die Bank hafte somit nur für den bis zum Zeitpunkt der Aufklärung entstandenen Schaden.

Keine Überwälzung des Spekulationsrisikos

Der OGH führte aus, dass der Sinn der in § 13 WAG geregelten Informationspflichten in der Risikoüberwälzung auf die Bank liege.

Diese Rechtslage dürfe aber nicht dazu führen, dass das Spekulationsrisiko auch bei Erfüllung dieser Pflichten auf die Bank übertragen werde. Einem versierten und schon aufgeklärten Bankkunden könne es zugemutet werden, seine wirtschaftlichen Interessen selbst ausreichend zu wahren. Die Bank sei jedenfalls nicht verpflichtet, einen spekulierenden Kunden zu bevormunden. Sähe man sämtliche zukünftigen, unter Umständen risikoträchtigen Deckungsgeschäfte des Anlegers als vom Schutzzweck der Informationspflichten umfasst, so würde dies laut OGH zu einer unüberblickbaren und nicht gerechtfertigten Ausweitung

der Haftung des Finanzdienstleisters führen.

Mit dieser Entscheidung hat der OGH den Aufklärungs- und Informationspflichten seitens eines Finanzdienstleisters im Vergleich zu früheren Entscheidungen, mit welchen er unter anderem bei Optionsgeschäften eine Aufklärung anhand von Rechenbeispielen verlangte (OGH 20.02.2006, 2 Ob62/04p), eine wichtige Grenze gesetzt.

Die Frage nach einer Verkaufsobliegenheit des Anlegers im Rahmen seiner Schadenminderungspflicht lies der OGH hingegen offen.

Arbeitsrecht

Zuschüsse zur Entgeltfortzahlung

Dienstgeber, die ein KMU betreiben, können seit einiger Zeit beim zuständigen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung die Gewährung von Zuschüssen zur teilweisen Vergütung der an Dienstnehmer geleisteten Entgeltfortzahlung beantragen.

Seit 2002 werden Zuschüsse für unfallbedingte und seit 2005 zusätzlich für krankheitsbedingte Entgeltfortzahlungsleistungen gewährt (§ 53b ASVG). Anspruchsberechtigt sind Dienstgeber, die in ihrem Unternehmen regelmäßig nicht mehr als 50 Dienstnehmer beschäftigen. Für die Beurteilung der regelmäßigen Beschäftigung ist hierbei ein Durchrechnungszeitraum von einem Jahr heranzuziehen.

Voraussetzungen

Für den Anspruch auf Gewährung des Zuschusses ist Voraussetzung, dass der Dienstgeber an einen Dienstnehmer bereits Entgeltfortzahlungsleistungen erbracht hat. Der Dienstgeber wird demnach nicht von seiner Verpflichtung zur Fortzahlung des Entgeltes befreit, sondern kann

erst nach Ende der Verpflichtung zur Entgeltfortzahlung (aufgrund der Gesundung des Dienstnehmers oder bei Auslaufen der Pflicht zur Entgeltfortzahlung) einen entsprechenden Antrag an den Unfallversicherungsträger stellen.

Ein Zuschuss gebührt bei einer Entgeltfortzahlung aufgrund einer Erkrankung oder eines Unfalles des Dienstnehmers. Die Art der Erkrankung oder des Unfalles spielt hierbei keine Rolle. Somit kommen auch Freizeitunfälle in Betracht. Voraussetzung ist aber, dass der Dienstnehmer bei der AUVA oder VAEB unfallversichert ist.

Die Zuschüsse gebühren im Fall unfallbedingter Dienstverhinderung ab dem 1. Tag der Dienstverhinderung, sofern diese zumindest drei Tage gedauert hat. Für krank-

heitsbedingte Dienstverhinderungen werden Zuschüsse zur Entgeltfortzahlung erst ab dem 11. Tag einer durchgehenden Dienstverhinderung gewährt.

Höhe des Zuschusses

Die Höhe des gewährten Zuschusses beträgt 50% des tatsächlich fortgezählten Entgeltes, wobei für fortgezählte Sonderzahlungen eine Entschädigung in Höhe von 8,34% des tatsächlich fortgezählten Entgeltes gewährt wird. Die Leistungen werden für maximal 42 Tage pro Arbeitsjahr gewährt.

Der Antrag ist beim Unfallversicherungsträger nach dem Ende der Dienstverhinderung einzubringen. Das Recht auf Gewährung der Zuschüsse verfristet drei Jahre ab dem Beginn der Entgeltfortzahlung.



Zivilrecht

Schenkung auf den Todesfall

Zu ihrer Gültigkeit bedarf eine Schenkung auf den Todesfall eines ausdrücklichen Widerrufsverzichtes seitens des Geschenkgebers. Nach einer Entscheidung des OGH ist der gesamte Vertrag ungültig, wenn dieser Verzicht durch eine Bedingung eingeschränkt wird.

Eine Schenkung auf den Todesfall entfaltet ihre Wirkung erst mit dem Tod des Erblassers, bindet aber als Vertrag im Unterschied zu sonstigen letztwilligen Verfügungen den Erblasser. Der Geschenkgeber bzw. Erblasser muß daher auf sein Widerrufsrecht verzichten.

Potestativbedingung

Im vom OGH nunmehr entschiedenen Fall (OGH 3.8.2006, 8Ob107/05a), waren der Kläger und sein Sohn jeweils zu 50 % an einer AG beteiligt. In der Folge errichteten sie eine Stiftung, der sie Aktien von je 40 % des Grundkapitals übertragen. Aus steuerlichen Gründen behielten sie die restlichen Aktien. Der Kläger und die Stiftung trafen in Notariatsaktsform eine „Widmungserklärung auf den Todesfall“, mit welcher der Kläger sein restliches Aktienpaket der Stiftung auf den Todesfall überträgt. Diese „Widmungserklärung“ enthielt einen aus-

drücklichen Widerrufsverzicht, stand aber unter der Bedingung, dass das Aktienpaket nicht bereits zu Lebzeiten an den Sohn übertragen wird. Der Kläger wollte sicherstellen, dass die Führung der AG in Zukunft seinem Sohn zukommt. Später zertritt er sich jedoch mit ihm und begehrte gegenüber der Stiftung die Feststellung, dass die „Widmungserklärung“ als Vertrag unwirksam sei.

Dieser Feststellungsklage wurde stattgegeben. Der OGH führte aus, dass eine Schenkung auf den Todesfall keine vom Willen des Schenkers abhängige Potestativbedingung enthalten dürfe, zumal die Aufnahme einer solchen Bedingung in den Vertrag bedeute, dass der Widerrufsverzicht des Schenkers eingeschränkt bzw. ausgehöhlt werde.

Dass der Eintritt der Bedingung nicht nur vom Willen des Klägers, sondern auch vom Willen seines Sohnes abhängt, der die Übertragung des Aktienpaketes zu Lebzei-

Seminare



24. Jänner 2007

„Veranlagung in Immobilien“

mit DDr. Angela Perschl

- o Einzelimmobilie
- o Vorsorgewohnung
- o Bauherrenmodelle
- o Immobilienfonds
- o Immobilienaktien

Veranstaltet vom

ÖPWZ Österreichisches
Produktivitäts- und
Wirtschaftlichkeits-Zentrum

Nähere Informationen unter
www.opwz.com

ten seines Vaters annehmen müsste, ändere hieran nichts. Daher sei die „Widmungserklärung“ als Vertrag zur Gänze unwirksam und könne nur als Vermächtnis Gültigkeit erlangen.

www.ra-perschl.at

DDr. Angela Perschl
RECHTSANWÄLTIN



Impressum:

Inhaber, Herausgeber, für den Inhalt verantwortlich: DDr. Angela Perschl, Rechtsanwältin
Wipplingerstraße 31/4, A-1010 Wien
Tel.: +43 1 / 890 27 64, Fax: +43 1 / 890 27 64 15
E-mail: office@ra-perschl.at, Web: www.ra-perschl.at
DVR: 2112471, UID: ATU 62063812

Dieser Newsletter kann eine Rechtsberatung im Einzelfall nicht ersetzen.

Trotz sorgfältiger Ausarbeitung kann daher keine Haftung für die Richtigkeit übernommen werden.